

# Merkblatt

## Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung

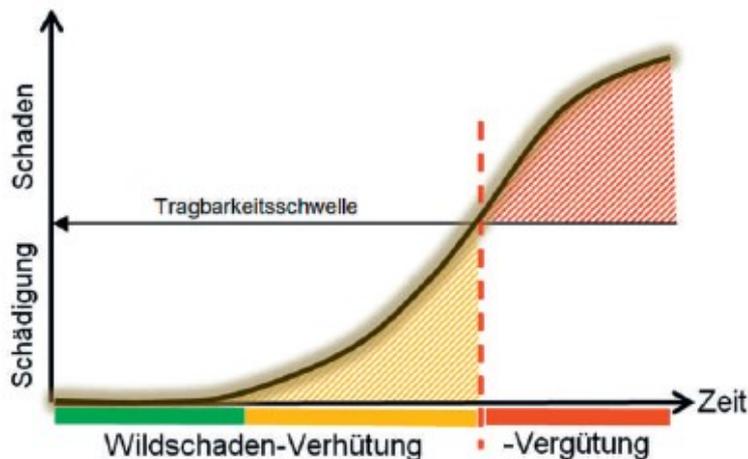
Wildtiere haben, im Gegensatz zu Haus- und Nutztieren, keine Halter/-innen; sie gehören niemandem (*res nullius*). Dem Kanton steht mit dem Jagdregal das hoheitliche Recht zu, das Wild – im Rahmen bundesrechtlicher Normen – jagdlich zu nutzen oder nutzen zu lassen. Im Kanton Luzern vergibt der Kanton dieses Nutzungsrecht – aufgeteilt in 122 Reviere – an Jagdgesellschaften, welche in der Rechtsform von Vereinen konstituiert sind.

### Wildtiereinflüsse

Bei der Jagdausübung auf Tiere jagdbarer Arten geht es zum einen um die Nutzung der Tiere (Wildbret, Fell, Trophäen etc.) und gleichzeitig oft um den Erhalt der Tragbarkeit der Wildbestände für den Wald (Waldverjüngung), landwirtschaftliche Kulturen (Frass) und Nutztiere (Risse). Im Idealfall werden mit der jagdlichen Nutzung gleich auch Wildschäden verhütet resp. Wildeinflüsse auf Wald, Kulturen und Nutztiere in einem tragbaren Rahmen gehalten.

Von Wildschaden im jagdrechtlichen Sinne lässt sich erst dann sprechen, wenn der Wildeinfluss die Tragbarkeitsschwelle überschreitet. Ab dieser Schwelle können Forderungen nach Wildschadenvergütung geltend gemacht werden. Ziel ist es aber, mit Wildschaden-Verhütungsmassnahmen so früh wie möglich einzusetzen, um die schädigende Einwirkung unter der Tragbarkeitsschwelle zu halten. Die Grafik stellt im Ampelsystem dar, wie sich das Ausmass der Wildtiereinwirkung von gering zu gross, von tragbar zu untragbar entwickeln kann. Mit verschiedenen Wildschaden-Verhütungsmassnahmen wird versucht, die Wildeinwirkung tief und unter der Tragbarkeitsschwelle zu halten. Die mit Abstand wirksamste Wildschadenverhütungsmassnahme ist bei jagdbaren Arten immer die Jagd.

Ausmass Wildeinwirkung



Grafik aus Botschaft B52 zum Jagdgesetz, 2017

### Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden

Die Verhütung von Wildschäden erfolgt – bei jagdbaren Arten – in erster Linie durch die Regulierung von Wildbeständen im Rahmen der jagdlichen Nutzung. Ebenfalls entscheidend zur Verhütung von Wildschäden tragen die standortgerechte Wald- und Kulturlandbewirtschaftung sowie geeignete Tierhaltung bei. In vielen Fällen geht es aber nicht ohne betriebliche und/oder technische Schutzvorkehrungen. Dies können z. B. Einzelschütze für gepflanzte Jungbäume verbissensempfindlicher Baumarten sein, die Zäunung milchreifer Maisfelder zum Schutz vor Dachsen oder Wildschweinen und dergleichen.

Zu unterscheiden sind folglich Wildschadenverhütungs- und Wildschadenvergütungsmassnahmen. Die Priorität muss dabei stets auf der Verhütung liegen. Für beide Aspekte (Verhütung und Vergütung) bestehen Verfahren und bestehen Kostenteiler. Was nicht in der Jagdgesetzgebung geregelt werden kann, sind die erforderlichen und zumutbaren Verhütungsmassnahmen und ihre konkreten Kosten. Diese können nur im Einzelfall vor Ort mit der entsprechenden Fachkenntnis bestimmt werden.

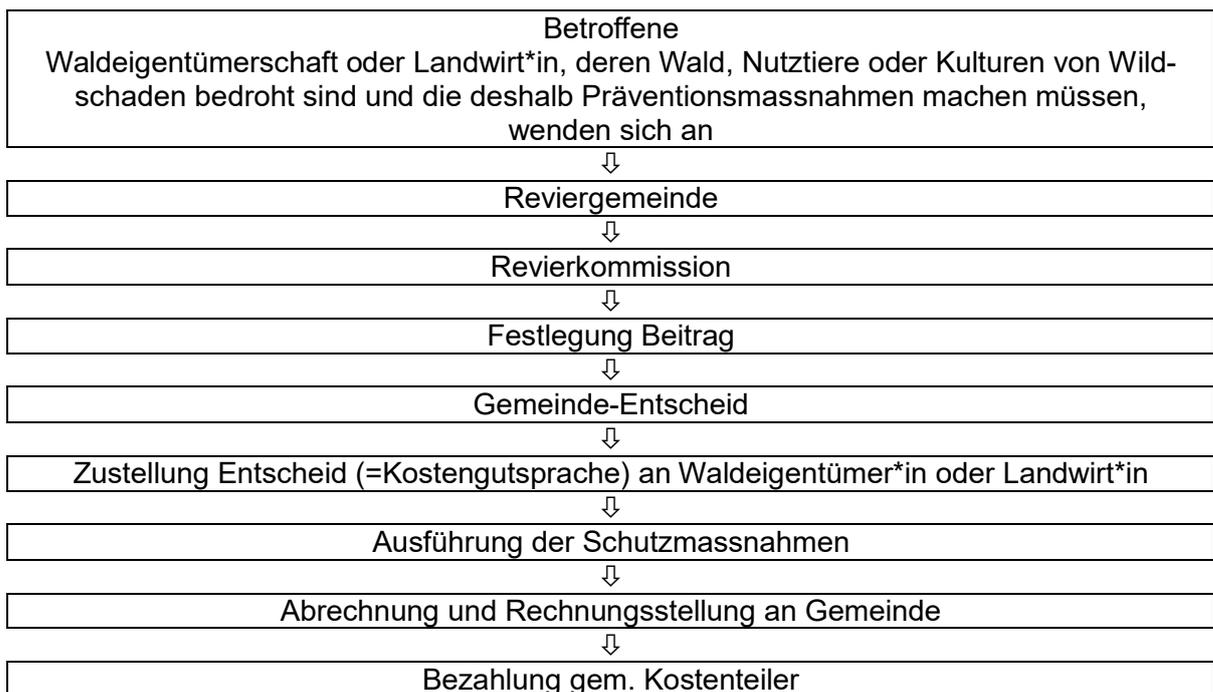
### Revierkommission der Gemeinde

Welches sind die tauglichsten und zugleich kostengünstigsten Massnahmen für die Wildschadenprävention? In dieser Frage bestehen oft unterschiedliche Ansichten und Vorstellungen zwischen den Interessensparteien. Ebenso bei der Vergütung der Kosten von entstandenen Wildschäden über der Tragbarkeitsschwelle. Eine Revierkommission kann diese Frage mit dem Fachwissen der einzelnen Mitglieder am besten beantworten. Sie setzt sich aus je einer Vertretung der Gemeinde, der Jagdgesellschaft, der Wald-/Landeigentümerschaft sowie dem Revierförster zusammen.

Können sich die fordernde Partei und die Zahlenden nicht gütlich über «das Notwendige und Zumutbare» einigen, dann muss die Gemeinde über die Revierkommission festlegen, was sie als nötig erachtet. Die Gemeinde muss dies im Rahmen eines formellen Entscheids regeln.

### Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen

Beitragsverfahren im Überblick:



Bereits eingetretene Wildschäden, für welche möglicherweise eine Entschädigung gefordert werden, sind sofort nach deren Wahrnehmung an die betroffene Jagdgesellschaft zu melden. Entschädigungsforderungen von Wildschäden sind danach durch die geschädigte Partei direkt und sofort an die Jagdgesellschaft zu richten. Die Jagdgesellschaft wiederum setzt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) darüber umgehend in Kenntnis.

### Revierkommission aufrechterhalten oder neu bestellen

Der Revierkommission, als beratendes Fachgremium der Gemeinde in Wildschadenverhütungsfragen, kommt entscheidende Bedeutung zu. Solange die zahlenden Parteien

sich untereinander sowie mit der fordernden Partei freihändig einigen, ist die Existenz einer Revierkommission nicht zwingend. Sobald jedoch eine Partei nicht einverstanden ist und auf eine überparteiliche Prüfung der Ansprüche (Art und Umfang der Präventionsmassnahmen resp. Entschädigung von Wildschaden) beharrt, muss die Gemeinde eine Revierkommission einsetzen, um ihren Entscheid abstützen zu können.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald empfiehlt deshalb den Reviergemeinden, eine Revierkommission aufrechtzuerhalten respektive vorsorglich zu bestellen; selbst wenn diese bisher nur selten oder nicht zum Tragen kam.

### **Der Einfluss der Wildtiere steigt mit Verwundbarkeit der Pflanzen**

Im Rahmen des Klimawandels steigt die Bedeutung von vielfältigen, gut strukturierten Wäldern. In der Landwirtschaft wird zunehmend auf Spezialkulturen gesetzt. In beiden Fällen steigt die Anfälligkeit der Pflanzen gegenüber dem Einfluss der Wildtiere. Entsprechend wird die frühzeitige Bestellung einer Revierkommission zunehmend wichtiger und unverzichtbarer.

Die rechtlichen Bestimmungen zur Wildschadenverhütung wie auch zur Revierkommission sind in § 35ff. des Kantonalen Jagdgesetzes (KJSG; SRL 725) sowie in § 30ff. der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV; SRL 725a) zu finden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa November 2021